

RS OGH 1970/5/27 Om3/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1970

Norm

MSchG §11a

MSchG §22

PVÜ Art6 B Abs1 Z1

Rechtssatz

"Treviralon" verwechselbar ähnlich mit "Wiralon". Dem Inhaber einer Marke, welche überdies allgemeine Verkehrsgeltung erlangt hat, kann es nicht verwehrt werden, diese Marke durch Beifügen einer auf dem betreffenden Warenggebiet allgemein gebräuchlichen Endsilbe - hier:

"-lon" auf dem Gebiet der synthetischen Textilfasern - auszugestalten. Eine so ausgestaltete und im Register eingetragene Marke kann vom Inhaber einer zwar prioritätsälteren, gegenüber der ursprünglichen Marke aber prioritätsjüngeren Marke nicht bekämpft werden.

Veröff: PBl 1970,136 = ÖBl 1970,119 (mit Anmerkung von Engin-Deniz)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1970:RS0105445

Dokumentnummer

JJR_19700527_OPM0002_0000OM00003_6900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at